



Kreis = Wochenblatt.

Sonnabend, den 8. März.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Pränumerationspreis von 7 sgr. 6 pf. Inserate werden bis Donnerstag Nachmittags 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 sgr. 6 pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

Landrätliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

N^o 41. Die Verschönerung von Kirchhöfen, öffentlichen Plätzen etc. durch Baumanpflanzungen betreffend.

Nachstehendes Rescript:

„In Folge höherer Veranlassung und mit Bezug auf unsere Verordnung im Amtsblatte vom 4. October 1843 wegen Anlage lebendiger Hecken, desgleichen unsere Circular-Verfügung vom 17. Januar v. J. wegen Restauration öffentlicher und älterer Bauwerke, veranlassen wir die Herren Landräthe, mit dahin zu wirken, das innerhalb des dortigen Kreises die zweckmäßige Anordnung und Bepflanzung der Plätze um alte und neue Kirchen, so weit solches bei Plätzen, auf denen Beerdigungen noch stattfinden oder in der neuern Zeit noch vorgekommen sind, mit aller Schonung unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften geschehen kann, erfolge. Es ist deshalb besonders darauf zu achten, daß bei Ausarbeitung neuer Bauprojekte, bei Reetablissements-Bauten, bei Ausführung neuer Kirchen- Pfarr- Schul- oder Communal-Gebäuden etc. eine zweckmäßige Auswahl der Baupläze erfolge und auf eine angemessene freundliche Gestaltung der nächsten Umgebungen solcher Gebäude nach Möglichkeit Rücksicht genommen werde. Es gilt dieses auch von allen Staatsgebäuden und öffentlichen Plätzen, und wird es uns angenehm seyn, wenn überall wo sich Gelegenheit dazu darbietet, Veranlassung genommen wird, den Sinn für dergleichen Anpflanzungen und für zweckmäßige freundliche Gestaltung der öffentlichen Plätze und Straßen, immer mehr auszubilden.

Am Schlusse eines jeden Jahres sehen wir einer Anzeige darüber entgegen, wo, wie und in welcher Ausdehnung Einrichtungen und Anlagen dieser Art zur Ausführung gekommen sind, indem wir dieserhalb alljährlich an Er. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zu berichten haben.

Liegnitz, den 15. Febr. 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Tettau.

An
die sämtlichen Herren Landräthe des Liegnitzschen Regierungsbezirks.
I. C. Nr. 74.“

wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der Wohlöbl. Communalbehörden unter der Aufforderung gebracht, mir die etwaigen Notizen, Behufs Erstattung des verlangten Hauptberichts, bis zum 1. December jeden Jahres unerrinnert hier einzureichen und diese Eingabe im Terminkalender zu notiren.

Lauban, den 27. Februar 1845.

Der Königl. Landrath.

Nö. 42. Das bei Schiedmannswahlen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Nach näheren Inhalt einer unterm 22. Sept. v. J. ergangenen Verordnung der Herren Minister der Justiz und des Innern, soll den neu erwählten Schiedsmännern künftig vor ihrer Vereidigung und zwar sobald die Bestätigung erfolgt ist, das Amtssiegel und Protokollbuch behändigt werden; sobald dies geschehen, ist das betreffende Gerichtsamt hiervon durch das Landrathamt resp. den Magistrat zu benachrichtigen, welchem nächst die Vereidigung vom Gericht erfolgt. — Hiernach erleidet die Bekanntmachung des K. Oberlandesger. zu Glogau vom 25. Jan. 1839 Nö. 7. (republicirt unterm 19. Febr. c. cl. Amtsbl. 1845 Nö. 9. S. 69) wonach die Behändigung des Protokoll-Buches und Siegels erst nach der Vereidigung erfolgen sollte — eine Abänderung. Mit Bezug auf den Kreisblatt-Erlaß vom 29. Octbr. v. J. S. 207. ersuche ich die Herren Schiedsmänner — welche von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen sind — nicht nur der betreffenden Ortspolizeibehörde, sondern auch dem hiesigen Landrathamte drei Monate vor Ablauf ihrer Dienstzeit, Behufs Veranlassung der neuen Wahl, unerrinnert Anzeige zu machen.

Lauban, den 4. März 1845.

Der Königl. Landrath.

Nö. 43. Die Bildung von Filial-Vereinen gegen Thierquälerei.

Den Wohl. Ortspolizeibehörden theile ich nachstehend ein mir von der K. Regierung zugegangenes Schreiben des Vorstandes des in Berlin sich constituirten Vereins gegen Thierquälerei zur Kenntnißnahme unter dem Bemerken mit, daß für den Fall man zur Errichtung eines Filial-Vereines an einem oder den andern Orte des hiesigen Kreises geneigt seyn sollte, die Mittheilung der in dem gedachten Schreiben bezogenen Beilagen auf Verlangen sofort erfolgen wird.

Lauban, den 28. Februar 1845.

Der Königl. Landrath.

Erw. Hochwohlgeb. übersende ich hierbei ergebenst ein mir von dem Vorstande des Vereins gegen Thierquälerei zu Berlin mitgetheiltes Aufforderungs-Schreiben zur Errichtung von Filial-Vereinen nebst Beilagen, indem ich es zugleich lediglich Ihrem gefälligen Ermessen überlasse, dieses Schreiben weiter zu verbreiten und dadurch oder auch sonst in geeigneter Weise die Bildung von Zweigvereinen gegen Thierquälerei anzuregen und zu befördern.

Piegnitz, den 23. Febr. 1845.

Der Regierungs-Präsident v. Wigleben.

An den K. Landrath, Ritter u. Herrn v. Uechtritz, Hochwohlgeb.

Nö. 44. Die Legitimation der Musiker zu ihrem Gewerbsbetriebe betreffend.

Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Oct. 1833. Gesetz-Samml. S. 126, bedürfen Musiker, wenn sie ihr Gewerbe — einzeln oder in Gesellschaft Anderer — in einer Entfernung über 2 Meilen von ihrem Wohnorte betreiben, dazu auch dann, wenn es auf besondere Bestellung geschieht, eines Gewerbescheines (Hausirscheines); wenn sie aber nur, zwar außerhalb ihres Wohnorts, jedoch nicht in einer Entfernung über 2 Meilen von demselben für Geld Musik machen, bloß einer polizeilichen Legitimation, welche bei der in der Amtsblatt-Verordnung vom 23. October 1840, S. 307 bezeichneten Behörde nachzusuchen ist; wogegen Ausländer in den diesseitigen Staaten bei Ausübung ihres Gewerbes unter allen Umständen eines Gewerbescheines bedürfen.

Ich sehe mich veranlaßt, diese Vorschriften den resp. Orts- und Polizeibehörden zur eigenen Nachachtung, so wie zur Mittheilung an die betreffenden Musiker hierdurch in Erinnerung zu bringen, die Gensdarmen aber aufzufordern, mir diejenigen Musiker zu denunciren, welche ihr Gewerbe außerhalb ihres Wohnorts betreiben, ohne sich über ihre Befugniß dazu mittelst eines Gewerbescheines oder einer polizeilichen Legitimation ausweisen zu können.

Lauban, den 3. März 1845.

Der Königl. Landrath.

Nö. 45. Das Aufheben der Wehre und die Oeffnung der Schleusen bei den Mühlen und sonstigen Stauungs-Anlagen betreffend.

Das Amtsblatt-Publikandum vom 12. Jan. 1839 (Amtsblatt 1839. S. 35—36) hat angeordnet, daß bei bevorstehendem Frühjahr-Hochwasser und Eisgange zur Abwendung

von
aufg
ders
im L
ter e
Orts
ten i
E

Nö

Grün
chen
ab, b
izei-
Lau

M

v. J.
noch

Gerich
und b
E

M

S
Innun
Antritt

das E

Innun
§ 111.

die Ve

werbe,

ist, zu

Theil

werbet

seines

dann g

orte fü

Innun

Verath

der Ko

die Ge

Dasselb

betreib

Sit

Fabri

von Beschädigungen an den Ufern zc. alle Wasserbauwerke, als: Brücken, Schleussen, Wehre zc. aufgerichtet und auch während des Eisganges offen erhalten werden müssen. Dies muß besonders bei den Freischleussen der Mühlen und sonstigen Stauungsanlagen geschehen. Bei dem im Laufe dieses Monats stattgehabten ungewöhnlichen starken Schneefalle ist, sobald Thauwetter eintritt, eine große Anschwellung der Flüsse zu besorgen, und es werden daher die Wohl. Ortspolizeibehörden beauftragt, mit Nachdruck darauf zu halten, daß den diesfälligen Vorschriften überall Folge geleistet werde.

Lauban, den 28. Februar 1845.

Der Königl. Landrath.

Nr. 46. Die Republication des Verbots wegen Abhaltung öffentlicher Tanzmusik während der Fasten- und Advents-Zeit betreffend.

Ich sehe mich veranlaßt, das mittelst Kreisblatt-Erlasses v. 18. März 1838 S. 24 auf Grund eines hohen Ministerial-Erlasses ergangene Verbot „wegen Aufhörens aller öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom Tage Mittfasten ab, bis Ostern, sowie vom Tage Lucia (d. 12. Dec.) ab, bis Weihnachten“ hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, und die resp. Ortspolizei-Behörden für deren strengen Befolgung verantwortlich zu machen.

Lauban, den 3. März 1845.

Der Königl. Landrath.

Nr. 47. Republication des Steckbriefes hinter den Schlosser-Gesellen Simon aus Strasberg betreffend.

Der hinter den Schlosser-Gesellen Joh. Frdr. Simon aus Strasberg unter dem 25. Sept. v. J. (S. 210 des Kreisblattes) erlassenen Steckbrief wird hierdurch republicirt, da zc. Simon noch immer nicht eingebracht worden ist.

Lauban, den 3. März 1845.

Der Königl. Landrath.

Nr. 48. Diebstahls-Bekanntmachung.

Am 1. d. M. gegen Abend ist dem Bauer August Hoffmann aus Bertelsdorf vor dem Gerichtskretscham zu Ober-Lichtenau ein blauechener Mantel vorn mit blauer, hinten mit roth und blaugestreifter Leinwand gefuttert, vom Schlitten gestohlen worden.

Lauban, den 5. März 1845.

Der Königl. Landrath.

Allgemeine Gewerbe-Ordnung.

(Beschluß.)

§. 110. Bei der Aufnahme in eine Innung ist die Erhebung eines mäßigen Eintrittsgeldes zulässig, dessen Betrag durch das Statut und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig festgesetzt werden muß.

§. 111. Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, zugleich solche Gewerbe, für welche die Innung nicht gebildet ist, zu betreiben, so wie an andern Innungen Theil zu nehmen. Es kann jedoch einem Gewerbetreibenden der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnorts bestehenden Innung nur dann gestattet werden, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist.

§. 112. Jeder Verathung der Innung muß ein Mitglied der Kommunal-Behörde beiwohnen, um über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dasselbe darf kein Gewerbe derjenigen Art betreiben, für welche diese Innung gebildet ist.

Tit. 7. Gewerbegehülphen, Gesellen, Fabrik-Arbeiter und Lehrlinge. §. 125.

Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Gehülphen und Gesellen zu halten. §. 126. Lehrlinge darf jeder selbstständige Gewerbetreibende halten. Ausgenommen sind diejenigen, welche wegen Meineid, Raub, Diebstahl, Betrug verurtheilt worden, oder in Kriminal-Untersuchung und Konkurs sich befinden, und diejenigen, welchen die Befugniß zum Gewerbebetrieb eine Zeit lang entzogen war. §. 131. Die nachstehend benannten Gewerbetreibenden erlangen die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation dieses Gesetzes nicht bereits zustand, nur dadurch, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen werden, oder diese Befähigung besonders nachweisen. Diese Gewerbetreibenden sind: Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenten, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reißschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler

in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Schlosser, Huf-, Waffen-, Zirkel-, Zeug-, Bohr-, Säge-, Messer-, Büchschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Gürtler, Roth-, Gelb-, Glocken-, Zinngießer, Klemtner, Buchbinder, Färber. Die Regierungen können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, unter Genehmigung der Ministerien, den Nachweis der Befähigung für einzelne der vorstehend benannten Gewerbe erlassen, so wie für andre als diese Gewerbe anordnen. § 134. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft. § 136. Die Ortspolizei-Obrigkeit hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülften und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. § 138. Die Gesellen und Gehülften sind verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen, in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden. § 139. Das Verhältniß zwischen den Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehülften kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden. § 143. Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf besondere Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülften keinen Anspruch. § 144. Den Gesellen und Gehülften ist die Verbeibaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen gestattet. § 150. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu andern Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Laster und Ausschweifungen zu bewahren. § 151. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem den-

selben vertretenden Gesellen oder Gehülften zur Folgsamkeit verpflichtet. § 158. Die Innungen, die Kommunal-Behörden und die Ortspolizei-Obrigkeiten haben über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge vollständige Verzeichnisse zu führen. § 159. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben, sondern nur die baaren Auslagen als: Stempel, Kopialien, Diäten für die einzelnen Innungs-genossen und Sachverständigen, welche die Prüfung bewirkt haben u. in Ansatz gebracht werden.

Tit. 8. Prüfungen für die Aufnahme in Innungen und für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen. § 162. Für die angeordneten Prüfungen sind beständige Orts- oder Distrikts-Prüfungs-Behörden zu bilden, wo dies von den Regierungen nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen für nöthig erachtet wird. Die Prüfungsbehörden werden aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbetreibenden dergestalt zusammengesezt, daß die Hauptgattungen der in dem Orte oder Distrikte betriebenen Gewerbe darin vertreten sind. Die Mitglieder werden durch die Kommunalbehörde des Orts welcher zum Siz der Prüfungs-Behörde bestimmt ist, unter Genehmigung der Regierung ernannt, wobei auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist. Ein Mitglied der Kommunalbehörde führt in der Prüfungs-Behörde den Vorsitz, der Vorsitzende darf nicht selbst Gewerbetreibender sein. § 163. Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden bewirkt durch ein bis drei Mitglieder der Prüfungs-Behörde und durch eine gleiche Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender von dem Gewerbe des zu Prüfenden, welche von der Prüfungs-Behörde hierzu ausgewählt werden. Bei dieser Auswahl ist auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. § 164. Der zu Prüfende muß durch Lösung von Aufgaben darthun, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten selbstständig auszuführen. Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, kommt es hier nicht an; jedoch kann ein Nachweis darüber verlangt werden, daß derselbe schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen sei. In Ansehung der bei der Prüfung zu stellenden Aufgaben bleibt

den
weiss
Prüf
Kasse
auße
Koste
durch
entste
gefum
von
theilt
Besä
Innu
Eine
demj
auch
verla
C
berig
mung
gegen
dieje
theile
Gew
hierd
berig
gewie

irgen
die
tuale
Mutl
Mar
unser
meist
Nerg
so w
verha
schaf
nahm
unru
Gan
meint
liche

§
Ante
ihn

den Ministerien die Ertheilung näherer Anweisungen vorbehalten. § 165. Für die Prüfung ist eine bestimmte Gebühr an die Kasse der Prüfungs-Behörde zu entrichten; außerdem hat der zu Prüfende keine weiteren Kosten zu tragen, als den Aufwand, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten nothwendig entsteht. § 166. Ist der Geprüfte befähigt gefunden worden, so wird demselben darüber von der Prüfungs-Behörde ein Zeugniß ertheilt. Dieses Zeugniß gilt als Nachweis der Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, als für die Annahme von Lehrlingen. Eine Wiederholung der Prüfung kann von demjenigen, welcher ein solches Zeugniß besitzt, auch bei Veränderung seines Wohnorts nicht verlangt werden.

Schlussbestimmung. § 190. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, insbesondere auch diejenigen, durch welche in einzelnen Landestheilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe seither beschränkt waren, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, so weit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist.

Bürgermeister-Wahl.

Ich suchte gestern in der Städte-Ordnung irgend eine Bestimmung, und stieß zufällig auf die Vorschriften über die Wahl von Magistratsräthen. Es wurde mir dabei wunderbarlich zu Muthe, es ging mir warm und auch kalt durch Mark und Bein, denn eben fiel mir ein, daß unserer Stadt die Wahl eines neuen Bürgermeisters und eines neuen Syndicus bevorsteht. Merkwürdig über mich selbst, daß ich bei einer so wichtigen Catastrophe mich bisher so ruhig verhalten, ärgerlich darüber, daß die Bürgerschaft sich durchaus gleichgültig dabei zeigt, nahm ich mir gleich ernstlich vor, meinem unruhig gewordenen Blute den geregelten Gang wieder zu verschaffen dadurch, daß ich meine Ansichten über diese Sache der Öffentlichkeit übergebe.

Der Bürgermeister-Posten ist offen.

Herr Bürgermeister Meißner hat seinem Amte resignirt. Sein leidender Körper hat ihn öfters verhindert, im Amte so zu wirken,

als er es ernstlich gewünscht, und wie es die schweren Pflichten seines Amtes erbeischten; aber dennoch gewiß schwer scheidet er aus seiner amtlichen Wirksamkeit, der er mit großer Liebe anhing. Es ist ihm zu wünschen, den Rest seines Lebens ruhiger und schmerzloser hinzubringen, als dies leider unter der Last seiner Berufsgeschäfte geschehen konnte. Zu erwarten steht, ja wohl als gewiß ist anzunehmen, daß unsere Stadtverordneten-Versammlung ihn bei Festsetzung seiner Pension durch lieblose und allzugroße Sparsamkeit nicht kränken werde.

Die Wahl eines Nachfolgers ist besonders wichtig, ja eine derartige noch nicht stattgefunden hat. Herr Meißner war Beamter aus früherer sächsischer Zeit und er wurde bei Einführung der Städteordnung aufs neue gewählt. Jetzt aber handelt es sich darum, so wie dies verlautet, ob, da auch zugleich der Herr Syndicus ausscheidet, beide Posten in einen verschmolzen, oder beide wieder besetzt werden sollen. Unsere Stadtverordneten-Versammlung scheint sich zur Vereinigung der Posten hinzuneigen; sie hat, was löblich nur recht ist, eine Ersparung vor Augen, ob aber ein solcher Schritt dessenungeachtet ein heilsamer und für die Commune vortheilhafter sein dürfte, dies scheint doch sehr problematisch. Jedenfalls wird die Versammlung dies noch näher berathen. Ich, soweit ich dies zu beurtheilen im Stande zu sein glaube, würde nie für eine solche Vereinigung stimmen, hätte ich sonst ein Stimmenrecht hierzu. Unser Bürgermeister hat, nimmt er sich seines Berufs eifrigst an, und dies muß doch die Commune wünschen, mit der städtischen Verwaltung dergestalt zu thun, daß gewiß seine Arbeitszeit ausgefüllt sein wird; er hat außerdem die mühevollen, Zeit raubende und seine übrigen Geschäfte störende Polizei-Verwaltung zu übernehmen, und überhaupt als Dirigent der Stadtverwaltungsbehörden alles zu überwachen, namentlich jetzt auch wird er durch die erschienene Gewerbeordnung bei Regulirung der hiesigen Monopol- und Innungsverhältnisse sehr in Anspruch genommen werden müssen. Soll der Bürgermeister, nun so schon von Geschäften überladen, auch noch die Syndicats-Geschäfte, als: Prozesse führen, Termine abwarten &c. und die dem Syndicus in den letzten Jahren mit übertragene Polizei-Verwaltung von den Kämmerer-Dörfern mit übernehmen, so muß

entweder derselbe seinen Geschäften bald unterliegen, und diese müssen ins Stocken gerathen, oder er wird es mit seinem Amte nicht ehrlich meinen, oder aber es muß ihm entweder temporäre oder perpetuirliche Hülfe gewährt werden. Jeder dieser Fälle kann auf unsere Communal-Verwaltung nur nachtheilig einwirken.

Die Commune kann die Ueberbürdung eines Beamten, und wenn ihm noch so viel Gehalt ausgesetzt ist, nicht verlangen, eine solche ist demselben für seine Gesundheit schädlich, er muß bei stets überlasteter Arbeit endlich den Geschäften abhold werden; er wird im Amtseifer erkalten und Gleichgültigkeit für alle seine Geschäfte wird sich einfinden. Will der Bürgermeister ob seiner Rechtlichkeit eine solche Ermattung nicht einschleichen lassen, so wird er Hülfe verlangen. Wird ihm solche gewährt, und die muß ihm gewährt werden — die vorgesezte Behörde wird einen solchen Antrag nur unterstützen — so ist diese entweder eine temporäre, oder eine perpetuirliche. Erstere Art dürfte die schlechtere von beiden sein, denn der Hülfsarbeiter würde nur jedesmal Reste, ich sage Reste, aufzuarbeiten haben, hübsche Diäten empfangen, und dann, ohne weiteres Interesse, seinen Stand wieder verlassen müssen; letztere Art der Hülfe würde ebenfalls eine mangelhafte nur sein können, denn der Hülfsarbeiter kann wohl nicht Mitglied des Magistrats-Collegii sein; und überhaupt welche Stellung soll ein Hülfsarbeiter, dem Bürgermeister und der Commune gegenüber, eigentlich einnehmen? Meines Erachtens ist er nur ein dem Bürgermeister beigegebener Gehülfe, ohne alle Autorität, abhängig von diesem, auf deutsch wohl weiter nichts, als sein Schreiber; wenn ihm auch vielleicht des Anstands halber der Titel „Secretair“ untergeschoben werden sollte, seine Geschäfte werden nur im Expediren der von seinem Prinzipale gegebenen Dekrete bestehen können. Was ist also mit einer solchen Hülfe der Commune geholfen, — nichts, nein, sie hat eine Mehrausgabe erhalten, eine Ausgabe, die spurlos verschwindet, und keinen Nutzen bringt. —

Lauban, im März 1845.

X.

Der geehrte „Ein Bürger“ scheint bei seiner, in der vorigen Nummer dieses Blattes sich befindenden, Erwiderung übersehen zu haben,

daß er hier eine ganz andere Behauptung aufstellt, als die ist, welche er früher „als Bürgerfreund ausgesprochen hatte.

Dort machten es sich angeblich die Stadtverordneten zur strengsten Pflicht, die größte Verschwiegenheit zu beobachten, jetzt ist es eine ihnen „auferlegte Amtspflicht.“

Fast sollte man glauben, auch zwei, in jeder Beziehung, verschiedene Personen, als Verfasser vor sich zu sehen, würde man nicht in dem quäst. Aufsätze selbst eines Bessern belehrt.

Ist nun der geehrte Verfasser so fest von dem Vorhandenseyn einer Amtspflicht überzeugt, in Folge welcher „die Stadtverordneten über gepflogne Verhandlungen nichts sagen dürfen“, so war die von ihm an sie gerichtete Frage: „ob und warum auf den Antrag des Magistrats nicht eingegangen worden“ ganz überflüssig und nutzlos, da die Stadtverordneten durch die noch „nicht aufgehobene Amtspflicht“ an Beantwortung behindert waren.

Da mir aber von einer derartigen Amtspflicht so wenig bekannt ist, wie von der früher behaupteten gegenseitigen Uebereinkunft der Verschwiegenheit unter den Stadtverordneten, so will ich auch die an mich direkt gestellte Frage: „ob und warum auf den Antrag des Magistrats nicht eingegangen worden“ eben so bestimmt beantworten.

Bereits unterm 12. Juli v. J. No. 194 ihrer Beschlüsse, hat die Stadtverordneten-Versammlung erklärt: wie sie gegen die versuchsweise Ausnahme des magistratualischen Vorschlags nicht allein keine Einwendungen mache, es sie vielmehr freuen würde, wenn eine Besorgniß durch erwünschten Fortgang als unbegründet sich zeigen sollte.

Tzschaschel.

Mannigfaltiges.

Bunzlau, den 28. Febr. Gestern Vormittag erfolgte die feierliche Einführung des bisherigen Superintendenten Herrn Fürbringer zu Ruhland als Direktor des hiesigen königlichen Waisenhauses und Schullehrerseminars durch den Consistorialrath Herrn Menzel aus Breslau.

Hainau. Am 6. Febr. Abends nach 10 Uhr ward das Dienstmädchen eines hiesigen Arztes zu dem nahe beim Hause gelegenen Röhrlasten nach Wasser geschickt. Nach längerer Zeit nicht wieder zurück, begiebt sich der Dienstherr des Mädchens endlich selbst nach dem Behälter; er findet die Wasserkannen auf dem Wasser schwimmend, von dem Mädchen aber keine Spur, bis dasselbe — was leider nur zu nahe lag — leblos aus demselben herausgezogen wurde. Alle angestellten Wiederbelebungsversuche blieben ohne Erfolg.

Auflösung des Theil-Räthsels in No. 9:
Musikalisch, Musik, Kalisch.

Vorn
Nach
Amt

ein S
Joh. J
Den 2
eine B

De
Carl C
alt 41
Fritsch
Den 1
Johann
Joh. J

J
Am

D
baner
Horn
nebst
gerich
soll i

an or
stirt
D
und d
Regist
Ca

Mit

1) an

2) =

3) =

Paul

D

Di

schen

zu Wi

Garter

Thaler

Kirchen = Nachrichten.

Sonntag den 9. März 1845:

Vormittags-Predigt: Herr Catechet Schmidt.

Nachmittags-Predigt: Diac. Bornmann.

Amts = Woche: Herr Archi = Diac. Jüngling.

G e b o r e n.

Den 15. Febr. dem B. u. Löpfermstr. Moritz Leuschner ein S., Carl Julius. — Den 21. dem B. u. Hausbesitzer Joh. Karl Gottfr. Hergesell ein S., Joh. Carl August. — Den 27. dem B. und Bürstenbinder Joh. Gottlieb Enders eine T., Joh. Ernestine Christiane.

G e s t o r b e n.

Den 26. Febr. des B. u. Schornsteinfegermstr. Johann Carl Gottlieb Bärndt Ehefrau, Charl. Amalie geb. Vock, alt 41 J. 3 M. 10 T. — Den 28. der geschiednen Gleon. Fritzsche geb. Pehold Sohn, Ernst Wilhelm, alt 21 T. — Den 1. März der unverhel. Marie Rosine Schneider S., Johann Ernst, alt 1 M. 14 T. — Den 4. der unverhel. Joh. Amalie Gruppe T., Marie Louise, alt 1 Monat.

J. 14. III. 5. J. □ H. G.**Amtliche und Privat-Anzeigen.****Freiwilliger Verkauf.**

Die zu Nieder-Schreibersdorf, Laubauer Antheils sub No. 7. gelegene, den Hornschen Erben gehörige Häuslerstelle nebst 10 Berliner Meßen Gartenland, ortsgewöhnlich auf 102 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, soll in termino

den 19. April d. J.

Vormittags um 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden.

Die Taxe, der neueste Hypotheken = Schein und die Verkaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Lauban, den 21. Februar.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Mit der Post zurückgekommene unbestellbare Briefe:

- 1) an Ehrenreich Herrmann in Birndorf bei Slogau.
- 2) = den Messerschmidtgesellen W. Ende in Neustädtel.
- 3) = den Kupferschmiedegesellen N. Reinicke in Prenzlau.

Lauban, den 5. März 1845.

Königl. Post = Amt. Citner.**Das Gerichtsamt von Wiesa.**

Die zum Johann Ferdinand Flügel-schen Nachlasse gehörige Gärtnerstelle No. 20 zu Wiesa, nebst 9 Morgen 80 [M. Acker- und Gartenland, ortsgewöhnlich abgeschätzt auf 378 Thaler 22 Sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypo-

thekenschein in der Expedition des Justitiarii zu Lauban einzusehenden Taxe, soll

den 15. April 1845

Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichts = Amts = Kanzlei zu Wiesa subhastirt werden.

Königl.**Haus = Verkauf.**

In der Vorstadt Lauban soll ein gutgebautes, fast neues massives Haus für den Preis von 200 Thaler. bei einer Anzahlung von 100 Thalern verkauft werden.

Das Nähere sagt die Exped. d. Blattes.

Bauholz = Verkauf.

200 Stämme bearbeitetes, seit zwei Jahren ausgetrocknetes Bauholz, ganz gut conservirt, worunter 40 Stück sehr starke Balken, liegt bei uns zu zeitgemäßen Preisen, sowohl im Ganzen, als im Einzelnen zum Verkauf.

Mittel-Langendöls, den 1. März 1845.

Das Dominium.

Eine Hinterstube nebst Kofee und Zubehör ist baldigst oder auch zu Ostern beziehbar zu vermietthen Raumburger = Gasse No. 295.

In No. 166 auf der Brüdergasse ist eine Stube an einen einzelnen Herrn oder einige Schüler zu vermietthen und gleich zu beziehen.

Für Gartenfreunde und Oeconomen.

Die sehr reichhaltigen Verzeichnisse über **Oeconomie = Küchengewächse und Blumen = Saamen**, bei erstern die neuesten **Getreide und Futterkräuter**; — **Georginen** in guten Wurzeln und die schönsten **Pflanzen** für das **Gewächshaus** so wie für das **freie Land**, werden auf portofreies Verlangen sowohl bei dem Handelsgärtner Wagner in Dresden als in der Expedition dieses Wochenblattes unentgeltlich ausgegeben.

Eine große noch fast neue Bude zum Zuzumachen und ein in gutem Zustande sich befindender eiserner Ofen sind um billigen Preis zu verkaufen beim

Pferdehändler J. Fritsch
untern Weiden.

Von Ostern dieses Jahres an erteilt im **Stricken Unterricht**

Lauban, den 5. März 1845.

Adelheid Gehrig.

Von Oftern an ertheilt **Unterricht in weiblichen Arbeiten**

Adelheid Altmann.

Concert.

Künftigen Sonntag den 9ten März 1845 wird bei Unterzeichnetem ein Concert gehalten und dabei nachstehende Piecen aufgeführt werden, nämlich:

- Ouverture zur Oper: Elise v. Kuhlau.
- Potpourri aus der Oper: Zampa.
- Florentiner-Walzer von Hänsel.
- Lebewohl-Polonaise von Gödecke.
- Finale zur Oper: die Tochter des Regiments.
- Ouverture zur Oper: die Felsenmühle.
- Potpourri über 15 akademische Lieder.
- Josephinen-Walzer von Hänsel.
- Coro aus Dithello.
- Finale aus Capuletti.
- Polka.

Anfang 3 Uhr Nachmittags. Entrée à Person 2 Sgr 6 A

Um gütigen Besuch bittet
Kunzendorf, den 5. März 1845.

Tennert,
zum goldnen Frieden.

Montag den 10. März
Damen-Gesellschaft.
Das Directorium der
Ressource.

Auf Verlangen mehrerer Mitglieder wird den 3ten Ofterfeiertag noch ein Gesellschaftsabend abgehalten.

Das Directorium des Donnerstag-Bereins.

Öffentlicher Dank.

Den großen schmerzlichen Verlust fühlend, können wir uns des innigsten Dankes nicht enthalten für die so theuern Beweise und Opfer der Freundschaft, welche die treuen Freunde der Entschlafenen an den Tag legten. Dank Allen, welche während ihres langen Leidens und besonders in den letzten Stunden die innigste Theilnahme zeigten. Den resp. Frauen der Bürger-Ressource, welche durch Blasen vom Thurme und Sargschmückung, denen, welche durch Bänder und andere schöne Sargverzierungen ihre Theilnahme an den Tag legten, Allen Diesen den innigsten und wärmsten Dank, mit dem Wunsche: Der Allmächtige möge nie oder erst spät solche schwere Tage, wie wir sie in jener Zeit erlebt, Sie erfahren lassen.

Carl Bärndt und Kinder.
C. Bock, als Mutter.

Eine blaue Krimmermütze ist vom Wasser bis zum Brüdergraben verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht, selbige gegen eine angemessene Belohnung in der Kreis-Weekblatts-Expedit. abzugeben.

Bei **C. Fr. Götschen,**
Buchhändler in Lauban,
sind vorräthig:

Römische Mystrien 2 Egr. 6 Pf.
Konge's Portrait 1 Egr.
— 10 Egr.

Diete, Zuschneidekunst für Damenkleidmacher und Nätherinnen, mit 8 Tafeln Zeichnungen, 15 Egr.

Laubauer Getreide- und Victualien-Preis

vom 5. März 1845.	Weizen.			Roggen.	Gerste.	Hafer.							
	weißer	gelber											
	Ehler.	Egr.	Pf.	Ehler.	Egr.	Pf.	Ehler.	Egr.	Pf.	Ehler.	Egr.	Pf.	
Höchster Preis:	2	4	—	1	22	—	1	12	6	1	5	—	21
Niedrigster Preis:	2	1	—	1	21	—	1	10	—	1	3	—	20
Heu, (Durchschnittlich) à 67	17 Egr. 6 Pf.			Schöpfensfleisch à Pfund			3 Egr. — Pf.						
Stroh (desgl.) à Schock 4 Ehler.	10 — —			Kalbfleisch			1 — 9 —						
Rindfleisch à Pfund	2 — 6 —			Bier à Quart			— — 11 —						
Schweinfleisch —	3 — —			Einfacher Korn 2 1/2 Egr.			Doppelter 4 Egr.						

Sammelwoche: Herr Haase auf der Raumburger Gasse.

Gartüche: Mr. Franz auf der Raumburger Gasse.

Die
Anerat
beide S
ertlichen

Ma 4
G
Landu
auf de
Tag a
die vo
währt
es fin
La

Beilag

G
zu über
lich th
gedruc
fellscha
des R
Wege
desselb
tragen
fuß au
häufig

*) Per